

NUTZUNGSVERTRAG



Zwischen der

Sektion Nahegau des Deutschen Alpenvereins e.V., Postfach 1147, 55501 Bad Kreuznach, nachfolgend Sektion genannt

und Nutzer (Vor- und Zuname und Anschrift /Telefon Nr.)

wird folgender Vertrag über die Nutzung von Räumlichkeiten/Außenanlagen auf dem Grundstück in 55595 Traisen, Luise-Rodrian-Haus (Auf dem Rotenfels) abgeschlossen:

§ 1 Vertragszweck

Die Nutzung erfolgt zum Zwecke/aus Anlass folgender Veranstaltung: _____

§ 2 Nutzungsgegenstand und Nutzungsentgelt

Die Sektion überlässt dem Nutzer folgende Räumlichkeiten inklusive dem Außengelände:

- a) **Versammlungsraum im Hauptgebäude (max. 100 Personen)** **Nutzungsentgelt:** _____ **Euro**
- b) **Küche samt Inventar :** **Nutzungsentgelt:** _____ **Euro**
- c) **Grillhütte einschließlich der Biertischgarnituren:** **Nutzungsentgelt:** _____ **Euro**
- d) **Endreinigung 80 Euro:** **Nutzungsentgelt:** _____ **Euro**
Entfällt bei Reinigung durch Nutzer; Räume saugen, WC feucht reinigen,
Küche inklusive benutztes Inventar reinigen, Spülmaschine leeren. **Gesamt:** _____ **Euro**

Das Nutzungsverhältnis beginnt am _____ **und endet am** _____

Schlüsselübergabe am _____ **Schlüsselrückgabe am** _____

Kaution 200 Euro erhalten: _____ **Kaution zurückgezahlt** _____

Das **Nutzungsentgelt** ist bis zur **Schlüsselübergabe** auf das **Konto der Sektion Nahegau, IBAN DE90 5605 0180 0000 0275 99** zu überweisen.

§ 3 Kaution

Zur Sicherung der Ansprüche der Sektion gegen den Nutzer aus diesem Vertragsverhältnis zahlt der Nutzer bei Schlüsselübergabe eine **Barkaution in Höhe von 200 Euro**.

Nach mängelfreier Übergabe, einschließlich Rückgabe der zuvor ausgehändigten Schlüssel an die Sektion, wird diese Kaution dem Nutzer nach Abrechnung der Nebenkosten (Strom) in bar zurückgezahlt.

Die Sektion Nahegau ist berechtigt, die Kaution für offene Forderungen, die während oder nach Ende des Nutzungsverhältnisses gegen den Nutzer bestehen, aufzurechnen.

§ 4 Charakter der Veranstaltung

Der Nutzer erklärt, dass die Veranstaltung privaten Charakter hat.

Soweit die Veranstaltung andere Zwecke verfolgt, bedarf sie der ausdrücklichen Zustimmung der Sektion.

§ 5 Obliegenheiten des Nutzers

Der Nutzer ist für die durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Der Nutzer versichert, nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters zu handeln. Der Nutzer ist ohne die Erlaubnis der Sektion nicht berechtigt, den Gebrauch der Räume Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.

Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er hat alle einschlägigen gewerberechtlichen, ordnungsbehördlichen, versammlungsrechtlichen, feuer- und polizeilichen Vorschriften einzuhalten.

Der Nutzer erkennt die gesetzlichen Bestimmungen zum Natur- und Jugendschutz an und übernimmt die Haftung für deren Einhaltung.

Falls erforderlich, ist der Nutzer für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und/oder sonstiger Verwertungsgesellschaften und die Zahlung der ggf. anfallenden Gebühren verantwortlich.

Der Nutzer stellt die Sektion ausdrücklich von jeder diesbezüglichen Zahlungsverpflichtung frei.

Die Sektion hat jederzeit die Möglichkeit, Kontrollbesuche durchzuführen und bei Verstößen gegen diesen Vertrag die Veranstaltung zu beenden. Als Vertragsstrafe wird die Kaution einbehalten.

§ 6 Kündigung/Rücktritt

Die Sektion ist berechtigt, den Nutzungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Tatsachen bekannt werden, welche befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenden Räume und des Geländes nicht gewährleistet werden kann, wenn der Nutzer seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aus §1 und §4 nicht unerheblich verletzt oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltungsart durchgeführt wird oder dies zu befürchten ist. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Nutzer hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung von Schadensansprüchen.

Der Nutzer kann den Vertrag bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung kündigen. Bei Kündigung nach Ablauf der genannten Frist sind 50% des Nutzungsentgeltes als Ausfallkosten fällig. Der Nutzer hat der Sektion alle Schäden zu ersetzen, die ihr durch die außerordentliche Kündigung nach §6 Abs.1 entstehen.

Wenn die **Corona Maßnahmen** keine Nutzung erlauben, besteht ein Sonderkündigungsrecht!

§ 7 Haftung

Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Sektion keine Haftung übernommen.

Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit genutzten und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

§ 8 Freistellung

Der Nutzer stellt die Sektion von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Sektion und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rücktrittsansprüchen gegen die Sektion und deren Beauftragte.

§ 9 Beendigung des Nutzungsverhältnisses/Rückgabe

Der Nutzer hat die Räumlichkeiten und das Vereinsgelände nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses (vgl. §2) in ordnungsgemäßem Zustand persönlich an die Sektion oder ihren Bevollmächtigten zu übergeben.

Fenster, Rollläden und Türen sind zu schließen, Geräte und Beleuchtung auszuschalten.

Beschädigungen sind bei der Rückgabe zu melden.

Der Nutzer übernimmt die Entsorgung seines Mülls und Leergutes. Die Endreinigung erfolgt laut Vertrag.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Regelung eine solche tritt, die dem Sinn des Vertrages unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten steht.

§ 11 Schriftform

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Regelung. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

§ 12 Hausordnung Luise-Rodrian-Haus

- Es besteht Rauchverbot in allen Räumen!

- Das Parken hinter der Schranke am Waldparkplatz, vor dem Haus, bzw. auf dem Grundstück der Sektion ist grundsätzlich nicht gestattet.

- Die Anfahrt mit dem Kraftfahrzeug ist ausschließlich zur Anlieferung und Abholung gestattet.

- Eine Übernachtung von Teilnehmern der Veranstaltung ist auf dem gesamten Gelände, sowie den angrenzenden Grundstücken und Wegen (Naturschutzgebiet!) untersagt..

- Musik im Außenbereich ist nur in Zimmerlautstärke erlaubt. Naturschutzgebiet!

- Die Nutzung der Außenkletteranlage ist aus Sicherheits- und Haftungsgründen verboten.

§ 13 Videoüberwachung

Der Außenbereich vom Luise Rodrian Haus wird per Video überwacht.

.....
Ort/Datum

Sektion

Nutzer